

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

gemäß § 44 BNatSchG

B-Plan Studernheim, Frankenthal
- **Gebäuderückbau**

Auftraggeber

gsp Städtebau GmbH
Hr. Kraft
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Verfasser

SCHÖNHOFEN INGENIEURE
- Ökologische Planung -

Hertelsbrunnenring 5
67657 Kaiserslautern
Telefon (06 31) 3 41 24 - 0
Telefax (06 31) 4 37 45

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Methodik der Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung.....	5
3. Geländebegehung	6
3.1 Realnutzung / Biotope.....	6
4. Ergebnisse (Stufe 1).....	7
4.1 Biotop- und Habitatpotenzial	7
4.2 Datenauswertung relevanter Artengruppen.....	7
4.3 Abschätzung von Artenvorkommen.....	9
5. Prognose der Betroffenheiten	12
6. Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	13
7. Notwendige Maßnahmen	14
7.1 Projektspezifische Maßnahmen	14
7.2 Weitergehende Empfehlungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8. Sonstige Quellen	16

1. Anlass und Aufgabenstellung



Auf dem Gelände des ehemaligen Real-Marktes erfolgt eine vollständige Flächenumwidmung. Hierzu ist der komplette Abriss des vorhandenen Gebäudes notwendig.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG). Streng geschützte Arten bilden eine *Teilmenge* der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die nachfolgend aufgeführten Artengruppen relevant:

Besonders geschützt:	Europäische Vogelarten (gem. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG) ¹	<u>Alle</u> in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.
Streng Geschützt:	Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG	Der Anhang IV der FFH-RL ² enthält zahlreiche Arten, die auch auf Bahnanlagen vorkommen. So sind z.B. die meisten Eidechsen und alle Fledermäuse in Anhang IV aufgeführt.

¹ Vogelschutz-Richtlinie, im Folgenden als VSchRL bezeichnet

² Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG), im Folgenden als FFH-RL bezeichnet

Speziell für den Rückbau von Gebäuden ist zudem § 24 LNatSchG zu beachten:

(3) Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.

Aufgabenstellung

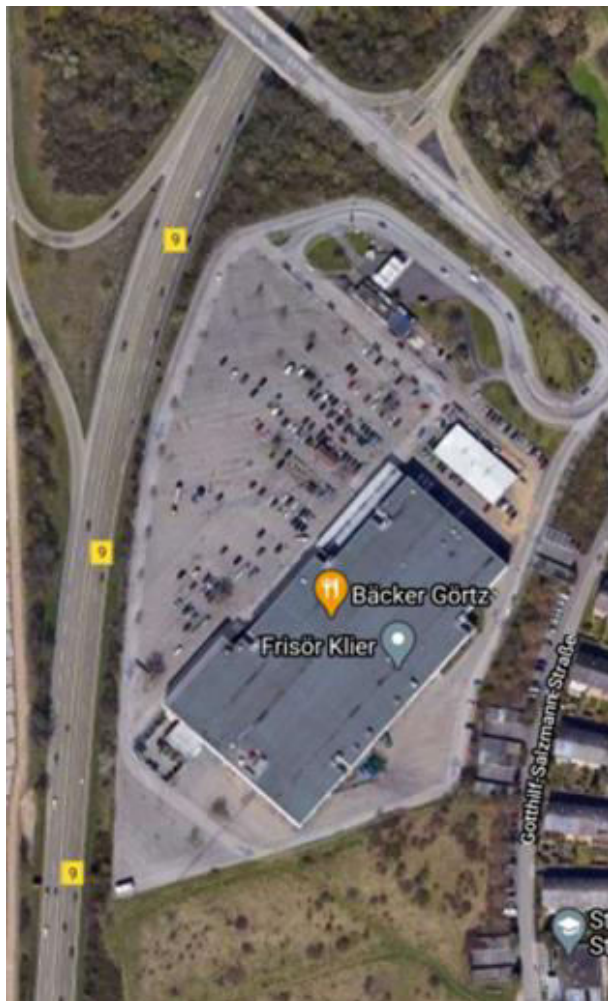
Ortsvergleich zur Ermittlung der aktuellen Habitatsituation

Potenzialabschätzung Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Sonstige Säugetiere

Ermittlung der relevanten Arten

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Ableitung artenschutzrechtlicher Maßnahmen bzw. Risikomanagement



2. Methodik der Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in § 44 die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Demnach ist es u.a. verboten, Tiere zu töten, während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen.

Zur Klärung möglicher Verbotstatbestände wird eine stufenweise Prüfung vorgenommen.

Das vorliegende Gutachten behandelt die <u>Stufe 1</u> der Prüfkaskade.

Stufe 1: Vorprüfung

- Ortsvergleich
- Artenspektrum (Potenzialabschätzung)
- ggf. Übersichtskartierung
- Wirkfaktoren des Vorhabens
 - falls Konflikte erkennbar,
weiter mit Stufe 2

Stufe 2: Vertiefende Prüfung der Verbotsbestände

- Umfassende Betrachtung von Einzelarten
- ggf. vertiefende Kartierung
- Ableitung von Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung)
 - wenn nach möglichen Vermeidungsmaßnahmen dennoch
Verbotstatbestände prognostiziert werden,
weiter mit Stufe 3

Stufe 3: : Ausnahmeverfahren

- Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen
- ggf. Zulassung von Ausnahmen der Verbotstatbestände

3. Geländebegehung

Der Ortsvergleich diente der Verifizierung der aktuellen Habitatsituation

- An den Gebäuden
- In den Gebäuden
- Im direkten Umfeld bzw. Baufeld der relevanten Gebäude

Es erfolgten vier Begehungen mit entsprechender Fotodokumentation

14. Februar 2022	22. März 2022	18. Mai 2022	01. Juli 2022
------------------	---------------	--------------	---------------

3.1 Realnutzung / Biotope

Das Plangebiet

Bei dem abzubrechenden Gebäude handelt es sich um einen ehemaligen Supermarkt mit umliegender großen versiegelten Fläche (Parkplatz).



Einziges Grünstrukturen innerhalb der Fläche sind einzelne Baumstandorte.



<p>Am Ostrand trennt ein Grünstreifen mit Hecken und prägender Baumreihe das Areal vom Siedlungsgebiet.</p>	
<p>Am Westrand liegt der Gehölzstreifen zur B 9.</p>	

4. Ergebnisse

An dieser Stelle erfolgt eine Beurteilung aufgrund **Potenzialabschätzung** für das Projektgebiet.

Zielsetzung auf dieser Prüfstufe ist eine Aussage zu potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

4.1 Biotop- und Habitatpotenzial

Bei den Begehungen wurden das Gebäude und die Baumbestände auf mögliche Habitate für Fledermäuse und Vögel untersucht.

4.2 Datenauswertung relevanter Artengruppen

Hier ist anzumerken, dass nur Arten zu betrachten sind, die als besonders geschützte Art nach § 44 BNatSchG gelten.

Originäre Daten zum Projektgebiet

Schönhofen Ingenieure (2022): Kartierung Fauna (Vögel, Reptilien) sowie von Habitaten für streng geschützte Arten - B-Plan Studernheim, Frankenthal.- im Auftrag der GED Gebäudeentwicklung Duisburg GmbH.

Sonstige Daten zum Landschaftsraum

LANIS Rheinland-Pfalz: Daten aus ArteFakt-Portal

ArtenFinder: Ehrenamtliche Artendaten

Naturgucker: Ehrenamtliche Artendaten

Daraus ergibt sich folgende Relevanz von Artengruppen:

- Fledermäuse
- Vögel

4.3 Abschätzung von Artenvorkommen

Fledermäuse:

An dieser Stelle erfolgt eine Auswertung von Arten, die Quartiere an Gebäuden nutzen.

Artnamen	Sommerquartier an Gebäuden „fett“ = stete Vor- kommen	Typ Höhle	Typ Spalte	Sonstige Präferenz	Vorkommen im Land- schaftsraum
Braunes Langohr	X	()	●		X
Breitflügel-Fledermaus	X		●		X
Fransenfledermaus	X	●	●		
Graues Langohr	X	●	()		X
Große Bartfledermaus	X	●	●		
Große Hufeisennase	X	●		Bevorzugt Dachbö- den	
Großer Abendsegler	(x)	()	()		X
Großes Mausohr	X	●	()	Bevorzugt Dachbö- den	
Kleine Bartfledermaus	X	●	●		
Kleine Hufeisennase	X	●		Bevorzugt Dachbö- den	
Kleiner Abendsegler	(x)	()	()		
Mopsfledermaus	X		●		
Mückenfledermaus	X		●		
Nordfledermaus	X		●		
Rauhautfledermaus	(x)		()		
Teichfledermaus	X	●	●		
Wasserfledermaus	X		●		
Wimpernfledermaus	X	●		Bevorzugt Dachbö- den	
Zweifarb-Fledermaus	X		●		
Zwergfledermaus	X		●		X

Von den genannten Arten kommen nur drei Spaltenbewohner im Landschaftsraum vor:
Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus.



Aufgrund des Fehlens von Höhlenangeboten und gleichzeitig ungünstigem Umfeld können weitere Arten ausgeschlossen werden.

Bei der Überprüfung möglicher Spaltenquartiere konnten keine Spuren, Besiedlungshinweise festgestellt werden.

Vögel:

Folgende Arten sind potenziell als Gebäudebrüter im Gebiet zu erwarten:

		RL-RP	RL-D
Turdus merula	Amsel		
Motacilla alba	Bachstelze		
Parus caeruleus	Blaumeise		
Pica pica	Elster		
Carduelis chloris	Grünfink, Grünling		
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz		
Passer domesticus	Hausperling		V
Parus major	Kohlmeise		
Apus apus	Mauersegler		
Delichon urbicum	Mehlschwalbe		V
Hirundo rustica	Rauchschwalbe		V
Erithacus rubecula	Rotkehlchen		
Sturnus vulgaris	Star		
Falco tinnunculus	Turmfalke		
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig		

Bei der Überprüfung möglicher Nestanlagen oder Ruhestätten konnten keine Spuren, Besiedlungshinweise festgestellt werden.

5. Prognose der Betroffenheiten

Der naturschutzfachliche Beurteilungsspielraum umfasst alle relevanten Fragen, ob eine Art sicher oder nur möglicherweise vorkommt oder ob dies auszuschließen ist, ob es zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen kann, wie wirksam gegebenenfalls anzuordnende Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen sind und welche Auswirkungen verbleibende Risiken im Ergebnis auf den Erhaltungszustand der Population haben können (vgl. (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9A 14.07, Rn 58).

Eine, in diesem Sinn erhebliche funktionelle Schädigung oder Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten trifft zu, falls Eingriffe in Habitate und Funktionen stattfinden, die aufgrund ihrer Seltenheit bzw. Begrenztheit oder Schlüsselstellung für das Artvorkommen essenziell sind oder die nicht innerhalb sehr kurzer Zeit an Ort und Stelle (je nach Art innerhalb des individuellen bzw. für die Lokalpopulation relevanten Minimalareals) wieder herstellbar sind.

Bereits die Schädigung / Störung einzelner Individuen kann bei seltenen und gefährdeten Arten und/oder Arten mit sehr kleinen Populationen, geringem Nachwuchs, hoher Lebensdauer der Individuen und geringem Austausch mit Nachbarpopulationen in der Regel zu funktionalen Beeinträchtigungen der Lebensstätte führen.

Eine Beschädigung oder Zerstörung der Ruhestätte liegt gerade dann nicht vor, wenn die von dem Eingriff betroffene Stätte (im engeren Sinne) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist (BVerwG Urteil vom 13.05.2009 9 A 73.07).

Fledermäuse

WINTERQUARTIERE

- In keinem der abzubrechenden Gebäudeteile gab es Hinweise / Spuren auf eine Nutzung als Winterquartier
- Die Fassaden und äußeren Gebäudeile sind als Winterquartier ungeeignet

SOMMERQUARTIERE

- Kein Nachweis geeigneter Sommerquartiere am Gebäude
- Aber bei bauzeitlicher Betroffenheit kann die Rodung von Bäumen im Baumholzalter erforderlich sein. Eine Betroffenheit potenzieller Spaltenquartiere im Kronenbereich ist nicht auszuschließen.

Vögel

BRUTPLÄTZE

- Innerhalb der abzubrechenden Gebäude gab es keine Hinweise / Spuren auf eine Nutzung als Brutplatz.
- An den äußeren Fassadenteilen wurden ebenfalls keine aktuellen Nestanlagen festgestellt.

6. Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Alle nachfolgend aufgelisteten Verbote beziehen sich bei Vorhaben, für die gleichzeitig die Eingriffsregelung zur Anwendung kommt, ausschließlich auf Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie auf Europäische Vogelarten.

Wird ein Verbot gemäß § 44 BNatSchG verletzt und kann eine Verbotsverletzung auch nicht durch Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 (CEF-Maßnahmen) oder Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erteilen.

§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Fledermäuse

Keine Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphasen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population, wenn die Arbeiten im Winterhalbjahr durchgeführt werden.

Bei Arbeiten im Sommerhalbjahr sind einzelne Fassadenteile mit Spalten gesondert zu entfernen bevor der Abbruch erfolgt (vgl. Abb. S. 10).

§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Fledermäuse

- Kriterien sind ohne Relevanz im Projektgebiet.

Vogelarten des Siedlungsraumes

- Kriterien sind ohne Relevanz im Projektgebiet.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Fledermäuse

- Reproduktionshabitate sind auszuschließen.
- Es erfolgt eine Beseitigung potenzieller Ruhestätten (= Sommerquartiere, tageweise) an zwei Fassadenstandorten.

Vögel

- Kriterien sind ohne Relevanz im Projektgebiet.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

- Nicht projektrelevant, da entsprechenden Artenvorkommen (FFH-Arten) nicht vorhanden sind.

7. Notwendige Maßnahmen

Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung

Sofern Vermeidungsmaßnahmen erkennbar sind, mit denen die Verletzung der oben genannten Verbote vermieden werden kann, sind diese im Verfahren festzusetzen.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG eine Sonderregelung geschaffen: Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotverletzung nicht vor.

CEF-Maßnahmen

Maßnahmen zur Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites and resting places)

Entscheidend ist, dass das Ziel, die kontinuierliche ökologische Funktionalität des gefährdeten Brutplatzes / Rastplatzes zu erhalten oder zu verbessern, erreicht wird.

FCS-Maßnahmen

Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes geschützter Arten („measures to ensure the favourable conservation status“, FCS-Maßnahmen).

Im Unterschied zu CEF-Maßnahmen sind hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen der konkret-individuelle Bezug zum Eingriffsort sowie der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Wirkung der Maßnahme gelockert.

7.1 Projektspezifische Maßnahmen

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind folgende Maßnahmen zu fordern:

▼ **V_{art1} Bauzeitliche Beschränkung für Rodung / Gebäudeabruch**

- a) **Fassadenteile** mit Spalten sind vor dem Gesamtabbruch gesondert zu beseitigen. Nachweis durch Fotodokumentation gegenüber der Fachbehörde erforderlich. Beteiligung einer ökologischen Baubegleitung.
- b) **Rodung von Gehölzen** nur von Oktober bis Ende Februar zum Schutz möglicher Brutplätze/Quartiere von Vögeln/Fledermäusen.

▼ **V_{art2} Ersatzquartiere Fledermäuse**

Für den Verlust potenzieller Ruhestätten sind Ersatzquartiere zu schaffen (**6 Stck Flachkästen, Material: Holzbeton**). Diese sind am neuen Gebäude oder alternativ an großen Bäumen im direkten Umfeld anzubringen.

Aufhängung nur unter Beteiligung einer ökologischen Baubegleitung. Die Standorte sind zu dokumentieren und der Fachbehörde zu melden.

Beispiele verschiedener Typen von Flachkastenquartieren



8. Sonstige Quellen

Daten zum Landschaftsraum

LANIS Rheinland-Pfalz

KÖNIG, H. & WISSING, H. (2007): Die Fledermäuse der Pfalz.- GNOR-Buch: 220 S.

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009.

BUNDESPARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (Bibl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L305/42 vom 08.11.1997.

Bearbeitung : Beratende Ingenieure VBI
 ÖKOLOGISCHE PLANUNG - UMWELTSCHUTZ



Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Fachbeitrag Naturschutz (LBP)

Gutachten Fauna / Flora

Gutachten Artenschutz

Gutachten Natura 2000

Erfolgskontrolle / Monitoring

Pflanzpläne u. Bauüberwachung

Grünordnungs- u. Bauleitplanung (GOP)

Hertelsbrunnenring 5

67657 Kaiserslautern

Telefon (06 31) 3 41 24 - 0

Telefax (06 31) 4 37 45

Aufgestellt:

Kaiserslautern, Juli 2022

.....
Dipl.-Biol. M. Haag